

# Hausordnung der Stadtwerke Passau GmbH als Betreiberin von Parkeinrichtungen

(Stand: 01.07.2025)

## 1. In der Parkeinrichtung ist grundsätzlich verboten:

- 1.1. Fahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inline-Skates, Skateboards und ähnlichen Geräten sowie deren Abstellung, falls dies die Betreiberin nicht ausdrücklich genehmigt hat
- 1.2. Aufenthalt von Personen ohne abgestelltes Kfz und/oder gültiger Parkberechtigung – ausgenommen Hilfsorganisations- / Sicherheitskräfte (z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst u.a.)
- 1.3. Aufenthalt von Heranwachsenden ohne Begleitung volljähriger Nutzer
- 1.4. Arbeiten an eingestellten Fahrzeugen durchzuführen, z.B. Ölwechsel etc.
- 1.5. die Ausrichtung der eingesetzten Kamerasysteme zu verändern oder deren Abdeckungsbereich durch jedwede Handlung einzuschränken
- 1.6. Rauchen und/oder jede sonstige Verwendung von Feuer auf dem Gelände sowie in jeglichen Gebäuden

## 2. Der Nutzer hat alle Verkehrszeichen, Hinweise/Aushänge und sonstigen Benutzungsbestimmungen insbesondere die ihn betreffenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beachten sowie den Anweisungen des Parkhauspersonals und der Parkhausverwaltung (auch fernmündlich) uneingeschränkt Folge zu leisten.

Ein Augenmerk ist zu richten auf Fußgänger zwischen Fahrzeugen und im Bereich der Verkehrsflächen, hier insbesondere auf Kinder, Personen mit Kinderwägen, Behinderte und Menschen mit möglichen Wahrnehmungs- und Mobilitätseinschränkungen.

In der Parkeinrichtung darf höchstens mit **Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend, wenn auch es sich bei den genannten Flächen um entgeltpflichtige Privatparkflächen handelt.

## 3. **Reservierte Stellplätze** (z.B. Frauenstellplätze, Stellplätze für Personen mit Kinderwägen, Schwerbehinderten-Stellplätze) dürfen ausschließlich von dem jeweiligen Personenkreis benutzt werden, bei Schwerbehinderten insbesondere mit **Vorlage des entsprechenden Ausweisdokumentes** gut von außen sichtbar im Fahrzeug.

## 4. Bei der Ein- und Ausfahrt sowie beim Ein- und Ausparken hat der Nutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und zwar eigenverantwortlich auch dann, wenn ihm das Parkhauspersonal mit Hinweisen behilflich ist.

## 5. Der **Motor** ist unmittelbar nach dem Einparken **abzustellen**; Gleiches gilt bei der Ein- und Ausfahrt im Falle einer Staubildung.

## 6. Das abgestellte Fahrzeug ist **sorgfältig abzuschließen** und verkehrsüblich zu sichern; dies gilt insbesondere bei schrägen Parkflächen.

7. Der **Aufenthalt in der Parkeinrichtung** ist über die Zeit des reinen Einstell-, Bezahl- und Abholvorganges nicht gestattet.

Der Nutzer hat die Feuerschutzvorschriften, polizeilichen Vorschriften und sonstige gesetzliche Ordnungsvorschriften zu beachten.

Insbesondere sind die Verwendung von Feuer bzw. offenem Licht, die Lagerung von Betriebsstoffen und Gegenständen jeder Art (insbesondere feuergefährliche Gegenstände), das Hupen und andere vermeidbare Geräuschbelästigungen sowie das Abstellen von stark verschmutzten Fahrzeugen, Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Ölverlust sowie polizeilich nicht zugelassenen Fahrzeugen **verboten**.

8. Das **Hinterlassen von Abfall** auf dem Gelände und in den Gebäuden ist verboten. Verursacht der Nutzer Verunreinigungen in der Parkeinrichtung, ist er verpflichtet, diese sofort zu beseitigen oder, sofern die sofortige Beseitigung unmöglich ist, dem Parkhauspersonal oder der Parkhausverwaltung Mitteilung zu machen. Die Betreiberin wird die eigenen Aufwendungen zur Beseitigung von Abfall oder Verunreinigungen dem **verursachenden Nutzer in Rechnung** stellen.

Das **Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen**, z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, unberechtigt auf Behindertenstellplätze oder auf schraffierten Flächen, ist verboten. In diesen Fällen ist die Betreiberin zur Erhebung der **Vertragsstrafe laut Aushang** zusätzlich zum anfallenden Parkentgelt berechtigt.

Das Fahrzeug kann im Einzelfall auch auf Kosten des Nutzers entfernt werden.

9. Die Hausordnung ist **Bestandteil aller ausgehängten Nutzungsbedingungen** der Parkeinrichtung und damit auch Bestandteil eines Mietvertrages. Sie gilt auch für die Nutzer eines Stellplatzes mittels Dienstbarkeit.

#### 10. **Nutzung der E-Ladesäulen**

Die Benutzung der durch einen externen Dienstleister betreuten E-Ladesäulen in der Parkeinrichtung entbindet ausdrücklich **nicht** von der Pflicht zur Entrichtung des Parkentgelts gemäß Tarifaushang und Website.

#### **Kontaktmöglichkeiten für alle Nutzer während unserer Bürozeiten:**

Parkhausverwaltung	Telefon 0851 560 462
Technisches Personal	Telefon 0851 3 16 17

Lediglich in wichtigen Fällen, z.B. Notfällen, Gefahr in Verzug oder größeren Störungen, ist die Nutzung der **Notfalltaste am Bezahlterminal** gestattet.

Eine Rufbereitschaftsabdeckung außerhalb der Betriebszeit besteht ausdrücklich nicht. Die Betreiberin ist bei **missbräuchlicher Nutzung** berechtigt, die eigenen Aufwendungen dem **verursachenden Nutzer in Rechnung** zu stellen.